

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVPG) i.V.m. §§
18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
des Bauamtes des Landkreises Ahrweiler, untere Bauaufsichtsbehörde**

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler plant im Rahmen der Landesgartenschau 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Errichtung eines Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstück-Nr.: 40/14, 94/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105/11, 695/18, 1005/93

sowie

auf den Grundstücken in der Gemarkung Heimersheim Flur 3, Flurstück-Nr.: 652, 653, 654, 656/1, 659/1, 662/2, 665/7, 665/8, 674/2, 675/3, 676/4, 679/1, 679/2, 680, 681, 682, 683, 687/1, 688/1, 688/2, 690/1, 692/1, 693, 694, 695/1, 696, 697, 698, 700/1, 701, 702, 703, 705/1, 706, 707/1, 711/4, 829/2, 830/3, 835/4, 839/6, 873/48, 873/95, 956/685, 966/704, 967/704, 1309/695, 1310/695.

Die dazu erforderliche Baugenehmigung wurde vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 06.07.2020 beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde des Vorhabens hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 3 und 4 Absatz 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), festgestellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, da nach den vom Antragssteller vorgelegten Antragsunterlagen es sich bei dem Vorhaben, um einen großflächig angelegten Parkplatz mit einer Gesamtfläche von 2,205 ha handelt und somit dieses Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 1 Nr. 5.4.1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 LUVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Nach erfolgter Vorlage eines Berichtes über die Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) durch den Vorhabenträger, wird hiermit der Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit angezeigt.

Folgende Unterlagen werden gem. § 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht),
- Erläuterung des Bauantrages,
- Übersichtskarte des Vorhabens,
- Übersichtslagepläne des Vorhabens,
- Schnitt A-A, B-B, sowie der Regelquerschnitt.

Die genannten zu veröffentlichen Unterlagen sind im Auslegungszeitraum vom 29.10.2020 bis zum 30.11.2020 zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten einsehbar im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Büro 3.20. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, vor einer beabsichtigten Einsichtnahme in die Unterlagen eine Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Degen, Nico.Degen@kreis-Ahrweiler, Tel.: 02641 / 975-449, erforderlich ist.

Die Auslegung der zu veröffentlichten Unterlagen erfolgt ebenfalls in den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Planunterlagen werden im Fenster des Rathausfoyers neben dem Bürgerbüro von außen lesbar ausgehängt. Die weitergehenden Unterlagen liegen im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Unterlagen auf dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz. Die dort veröffentlichten Unterlagen sind unter dem Link www.uvp-verbund.de einsehbar.

Weiterhin wird daraufhin hingewiesen, dass jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler Einwendungen gegen die Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben kann. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Ein durchzuführender Erörterungstermin wird nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekanntgegeben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 29.10.2020

1.11.20
Dr. Jürgen Pföhler
Landrat